

11. Die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung in den Fällen, die bisher als Beihilfehandlungen gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB gewertet wurden, erfordert neben schuldhaftem Handeln ebenfalls die Wahrung des Ausnahmecharakters eines solchen Lösungsweges.
12. Stellen Unterstützungshandlungen nach Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB, wie in der Diplomarbeit behauptet, keine Beihilfe zur agenturischen Spionage dar, liegen also Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB bzw. § 225 StGB vor, wenn in jedem einzelnen Fall die entsprechenden Straftatbestandsmerkmale vollständig verwirklicht wurden.
13. Alle Handlungen, die sich außerdem (ohne daß die in These 12 genannten Normen verletzt werden) in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit eines geworbenen Spions beziehen, sind ohne strafrechtliche Relevanz.
14. Beihilfe zu § 98 StGB liegt dann vor, wenn der Unterstützende dem Täter bei der Herstellung des Anwerbungsverhältnisses zu einem imperialistischen Geheimdienst Hilfe leistet, ohne selbst ein Anwerbungsverhältnis anzustreben. Dabei muß die Hilfe im Sinne von Ursache und Wirkung im Kausalzusammenhang mit der Anwerbung stehen, was einschließt, daß der Spion die Unterstützung des Gehilfen tatsächlich in irgendeiner Weise in Anspruch genommen hat.